

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur\* vom 12. März 2002

**3859 a**

## **A. Bildungsgesetz**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2001 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 12. März 2002,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Bildungsgesetz erlassen:

### **1. Teil: Grundlagen**

§ 1. Dieses Gesetz regelt Ziele, Grundsätze und Gliederung des Bildungswesens sowie die stufenübergreifenden Bereiche. Gegenstand,  
Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für die staatlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die nichtstaatlichen Schulen.

§ 2. Das Bildungswesen vermittelt dem Menschen eine Bildung nach Massgabe seiner Anlagen, Eignungen und Interessen. Es fördert die Entwicklung zur mündigen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeit und legt die Grundlage für die berufliche Tätigkeit sowie für das Zusammenleben in Gesellschaft und Demokratie. Ziel

---

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Oskar Bachmann, Stäfa (Präsident); Hanspeter Amstutz, Fehraltorf; Regina Bapst-Herzog, Zürich; Michel Baumgartner, Rafz; Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a. A.; Yvonne Eugster-Wick, Männedorf; Chantal Galladé, Winterthur; Esther Guyer, Zürich; Werner Hürlimann, Uster; Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Christian Mettler, Zürich; Susanna Rusca Speck, Zürich; Dr. Charles Spillmann, Ottenbach; Inge Stutz-Wanner, Marthalen; Jürg Trachsel, Richterswil; Sekretär: Roland Brunner.

Grundsätze	<p>§ 3. Der Kanton sorgt für ein breites Angebot in der Aus- und Weiterbildung. Der Gedanke des lebenslangen Lernens ist wegleitend.</p> <p>Der Kanton arbeitet mit den Kantonen, dem Bund und anderen Trägerschaften im Bildungswesen zusammen.</p> <p>Er fördert die Durchlässigkeit zwischen und innerhalb den Bildungsstufen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet.</p>
Neutralität	<p>§ 4. Die staatlichen Schulen sind politisch und konfessionell neutral.</p>
Qualitätssicherung	<p>§ 5. Der Kanton fördert die Qualität im Bildungswesen. Er stellt Qualitätsvorgaben auf und kann staatliche und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen und Angebote in der Aus- und Weiterbildung anerkennen oder zertifizieren.</p>
Bildungsdaten	<p>§ 6. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die vom Bundesstatistikgesetz erfasst werden.</p>
Schuljahr	<p>§ 7. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion setzt den Schuljahresbeginn für die Volksschule sowie die Berufs- und Mittelschulen fest. Sie legt die Weihnachtsferien im Kanton einheitlich fest.</p>

## 2. Teil: Gliederung des Bildungswesens

Bildungsstufen	<p>§ 8. Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.</p> <p>Die Volksschulstufe besteht aus der Grundstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulpflicht, die in der Volksschule oder in den Mittelschulen erfüllt werden.</p> <p>Die Sekundarstufe II besteht aus der beruflichen Grundbildung und der Ausbildung in den Mittelschulen nach der obligatorischen Schulpflicht.</p> <p>Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an der Universität, den Fachhochschulen und den Höheren Fachschulen.</p>
----------------	--

***Minderheitsantrag Werner Hürlimann, Hanspeter Amstutz, Oskar Bachmann, Christian Mettler, Inge Stutz-Wanner und Jürg Trachsel (Variante Kindergarten):***

*Abs. 2: Die Volksschulstufe besteht aus dem Kindergarten, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulpflicht, die in der Volksschule oder in den Mittelschulen erfüllt werden.*

§ 9. Die subsidiären Bildungsleistungen ergänzen das Angebot der einzelnen Bildungsstufen. Subsidiäre Bildungsleistungen

Die subsidiären Bildungsleistungen umfassen insbesondere Massnahmen und Angebote in den Bereichen Familie, Schule, Berufe und Arbeit sowie Kultur und Sport.

Der Kanton fördert Massnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention.

### **3. Teil: Lehrmittelverlag**

§ 10. Der Kanton führt einen Lehrmittelverlag in der Form einer unselbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt. Rechtsform, Aufgaben

Der Lehrmittelverlag produziert, erwirbt und vertreibt Lehrmittel für das Bildungswesen.

### **4. Teil: Versuche**

§ 11. Der Regierungsrat kann zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung des Bildungswesens Versuche anordnen. Allgemeines

Im Rahmen der Versuche kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt. Die Versuche werden befristet und evaluiert.

Der Kanton kann Versuche an nichtstaatlichen Schulen unterstützen.

Drittmittel § 12. Die Unterstützung von Versuchen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf Ziele, Gegenstand und Durchführung nehmen können und ihr Ansehen und ihre Geschäftstätigkeit mit dem Bildungszweck vereinbar ist.

## 5. Teil: Finanzielle Leistungen

### A. Leistungen an Bildungseinrichtungen

Grundsatz § 13. Bildungseinrichtungen, die spezialgesetzlich nicht geregelt sind, können Leistungen nach §§ 14 und 15 ausgerichtet werden.

Subventionen § 14. Der Kanton kann an allgemein zugängliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung Subventionen ausrichten.

Kostenanteile § 15. Der Kanton leistet an die vom Regierungsrat anerkannten Aus- und Weiterbildungseinrichtungen Kostenanteile bis zu 80% des anrechenbaren Betriebsaufwandes.

Die Anerkennung setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Interesse dienen und die vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen und Auflagen erfüllen.

Der Regierungsrat kann über die Leistung von Kostenanteilen Vereinbarungen abschliessen.

### B. Leistungen an Auszubildende

Grundsatz § 16. Der Kanton unterstützt in Ausbildung stehende Personen mit Beiträgen, sofern ihre eigenen Mittel und diejenigen ihrer nächsten Angehörigen oder anderer Leistungspflichtiger nicht ausreichen.

Die Beiträge werden für die Ausbildung auf den Sekundarstufen sowie bis zu einem ersten ordentlichen Abschluss auf der Tertiärstufe als Stipendien ausgerichtet.

Für die Weiterbildung auf der Tertiärstufe werden Darlehen ausgerichtet.

Bei der Bemessung der Rückforderung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers berücksichtigt.

***Minderheitsantrag Chantal Galladé, Regina Bapst-Herzog, Susanna Rusca Speck und Charles Spillmann:***

*Abs. 3: Für die Weiterbildung auf der Tertiärstufe werden in der Regel Stipendien ausgerichtet.*

*Abs. 4 wird aufgehoben.*

§ 17. Beiträge für Ausbildungskosten und Lebensunterhalt werden an Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer nach einem fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz und an anerkannte Flüchtlinge mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton ausgerichtet. Beitrags-  
berechtigte  
Personen

In besonderen Fällen können auch Ausbildungsbeiträge an Auslandschweizerinnen und -schweizer mit Zürcher Bürgerrecht ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat umschreibt den Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes. Er kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion ermächtigen, weitere Einzelheiten, insbesondere die Bemessung der Ausbildungsbeiträge, zu regeln.

§ 18. Beitragsberechtigt ist, wer in der Schweiz nach der Volksschule eine berufliche Grundbildung, eine Ausbildung an einer staatlichen Mittelschule oder an einer Schule auf der Tertiärstufe absolviert. Für Ausbildungen an nichtstaatlichen Schulen werden Beiträge gewährt, wenn deren Abschluss vom Kanton oder Bund anerkannt wird. Beitrags-  
berechtigte  
Ausbildungen

In besonderen Fällen können auch Ausbildungsbeiträge für den Besuch anderer Schulen nach Abschluss der Volksschule gewährt werden.

§ 19. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion entscheidet über die Ausrichtung und Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen. Ausrichtung  
der Beiträge

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden haben der zuständigen Behörde die zur Prüfung der Beitragsgesuche erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

**6. Teil: Bildungsrat**

Stellung § 20. Der für das Bildungswesen zuständigen Direktion ist ein Bildungsrat beigegeben. Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Regierungsrates gelten sinngemäss für den Bildungsrat.

***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann:***

*6. Teil: Bildungsrat (§§ 20–22) ist zu streichen.*

***Eventual-Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (falls der Minderheitsantrag Esther Guyer betreffend Aufhebung des Bildungsrates abgelehnt wird):***

Zusammensetzung § 20. Der Regierungsrat wählt einen aus neun bis elf Mitgliedern bestehenden Bildungsrat. Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen an.

*Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.*

*Der Bildungsrat kann Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.*

Aufgaben § 21. Dem Bildungsrat obliegt die Förderung des Bildungswesens und die Koordination zwischen den Bildungsbereichen.

Er nimmt zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung, sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und erstattet über seine Tätigkeit Bericht.

Die Entscheidungskompetenzen des Bildungsrates in den einzelnen Bildungsbereichen werden durch die Spezialgesetze geregelt.

***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):***

Aufgaben § 21. Der Bildungsrat berät den Regierungsrat und die für das Bildungswesen zuständige Direktion in wesentlichen Fragen des Bildungswesens.

*Er begutachtet insbesondere Fragen der Weiterentwicklung des Bildungswesens und nimmt zu grundlegenden bildungspolitischen Fragen Stellung.*

§ 22. Der Bildungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Es gehören ihm an: Zusammensetzung

1. von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates,

2. durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates gewählt: Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen.

Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates führt den Vorsitz.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Bildungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Zu den Sitzungen können Vertretungen von Institutionen und Organisationen des Bildungswesens mit beratender Stimme beigezogen werden.

***Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz, Regina Bapst-Herzog, Susanne Rusca Speck und Charles Spillmann:***

### ***7. Teil: Synode***

§ 23. Mitglieder der Schulsynode sind die Lehrkräfte der Volksschule, der kantonalen Mittelschulen und der Berufsschulen. Zusammensetzung

Die Schulsynode gliedert sich in die Lehrerpersonenkonferenzen der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen. Deren Präsidentinnen oder Präsidenten bilden den Vorstand der Schulsynode.

§ 24. Die Schulsynode nimmt in Absprache mit den Stufenorganisationen das Mitspracherecht der Lehrerschaft in rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen des Bildungswesens wahr. Sie gewährleistet den Informationsfluss zwischen der Lehrerschaft und der für das Bildungswesen zuständigen Direktion. Aufgaben

*Sie berät wesentliche Fragen des zürcherischen Bildungswesens und stellt Anträge an die Behörden. Sie nominiert die Vertretungen im Bildungsrat sowie in den bildungsrätlichen Kommissionen.*

### 7. Teil: Schlussbestimmungen

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

§ 23. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859,
- b) das Gesetz über Schulversuche vom 7. September 1975.

Änderungen  
bisherigen  
Rechts

§ 24. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:

b) Nach dem  
Inhalt der  
Anordnungen

- § 43. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Anordnungen
- lit. a–e unverändert;
  - f) von Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen;
  - lit. g–m unverändert.

- b) Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999:

Bildungsrat

- § 4. Der Bildungsrat ist abschliessend zuständig für:
1. Erlass der Lehrpläne sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen,  
Ziffern 2 und 3 unverändert.
  - Ziffern 4–6 werden aufgehoben.

#### ***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):***

Regierungsrat

- § 4. Der Regierungsrat ist abschliessend zuständig für:
1. Erlass der Lehrpläne sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen,
  2. Zuteilung der Schultypen und Maturitätsprofile an die Schulen.

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Stellung

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion wählt die Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich.

Abs. 3 unverändert.

§ 6. Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus und nimmt folgende Aufgaben wahr:

Aufgaben

Ziffer 1 unverändert.

2. Antrag auf Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung zuhanden des Regierungsrates,

Ziffern 3–7 unverändert.

Ziffer 8 wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):***

§ 6. Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus und nimmt folgende Aufgabe wahr:

Aufgaben

1. Stellungnahme zu Erlassen für die Mittelschulen zuhanden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion.

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Zusammensetzung  
und Wahl

Der Regierungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.

§ 14. Der Regierungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Die definitive Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung und einer Probezeit abhängig.

Aufnahme

§ 15. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in Zeugnissen mit Noten bewertet. Der Bildungsrat legt die Promotionsbedingungen fest.

Promotion

***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):***

*Promotion* § 15. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in Zeugnissen mit Noten bewertet. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion legt die Promotionsbedingungen fest.

***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):***

*Ausbildungsabschluss* § 16. Abs. 1 unverändert.  
Die für das Bildungswesen zuständige Direktion erlässt Bestimmungen für die Abschlussprüfungen, welche insbesondere die Zulassung, das Prüfungsverfahren, die Bedingungen für das Bestehen der Prüfungen und die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen regeln.

***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):***

*Disziplinar-massnahme* § 20. Abs. 1 unverändert.  
Die für das Bildungswesen zuständige Direktion legt die Disziplinarmassnahmen fest und regelt die Zuständigkeit von Schulkommission, Schulleitung, Klassenkonvent und Lehrpersonen.

*Schuljahr* § 23. Das Schuljahr gliedert sich in zwei Semester. Die Ferien dauern 13 Wochen im Jahr; die für das Bildungswesen zuständige Direktion regelt die Verteilung.

*Schulwoche* § 24. Die Schulen können mit Genehmigung der für das Bildungswesen zuständigen Direktion den Unterricht auf sechs Wochentage oder fünf Wochentage mit schulfreiem Samstag verteilen.

***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):***

*Lehrplan* § 27. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Schulkommission den Lehrplan, welcher die Ziele und die Studentafel der obligatorischen Fächer festlegt.  
Abs. 2 unverändert.

	§ 28 wird aufgehoben.	Beratung
	§ 35. Die Errichtung und Führung nichtstaatlicher Mittelschulen bedarf der Bewilligung der für das Bildungswesen zuständigen Direktion, sofern die Ausbildung innerhalb der Schulpflicht beginnt und der Unterricht an die Stelle des obligatorischen öffentlichen Unterrichts tritt.	Bewilligung
	§ 36. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion entscheidet über die kantonale Anerkennung von Bildungsabschlüssen. Sie erlässt Bestimmungen über die Anerkennung und das Anerkennungsverfahren. Abs. 2 unverändert.	Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
	§ 39. Entscheide der Schulorgane kantonaler Mittelschulen unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion. Entscheide der nichtstaatlichen Mittelschulen, die kantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, unterliegen dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion, soweit öffentliches Recht angewendet wird.	Rechtspflege
c) Das <b>EG zum Berufsbildungsgesetz</b> vom 21. Juni 1987:		
	§ 6. Dem Bildungsrat steht die Erledigung folgender Geschäfte zu: lit. a und b unverändert. lit. c–e werden aufgehoben.	Aufgaben des Bildungsrates
<b><i>Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):</i></b>		
	§ 6. Dem Regierungsrat steht die Erledigung folgender Geschäfte zu: lit. a und b unverändert. lit. c–e werden aufgehoben.	Regierungsrat
	§ 22. Abs. 1 wird aufgehoben. Abs. 2 wird zu Abs. 1 und Abs. 3 zu Abs. 2.	Organisation des Unterrichts
	§ 25. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben.	Lehrerbildung

Durchführung	§ 26. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion erlässt Bestimmungen über die Durchführung der Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen, die Bestellung und die Aufgaben der Prüfungskommissionen und der Prüfungsexperten sowie über die Finanzierung der Prüfungen.
Prüfungskommissionen	§ 27. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion wählt auf Vorschlag der Berufsverbände und der Berufsschulen Kommissionen für die Durchführung und Überwachung der Prüfungen. Abs. 2 unverändert.
Genehmigung des Anlehrverhältnisses	§ 29. Abs. 1 unverändert. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion regelt die Abschlusskontrolle der Anlehren. Sie kann die Mitwirkung von Prüfungsorganisationen vorsehen.
Stipendien und Darlehen	§ 33 wird aufgehoben.
Rechtspflege	§ 34. Entscheide der Schulleitung, der Prüfungskommission sowie der Aufsichtskommission unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion. Entscheide der nichtstaatlichen Berufsschulen, die gemäss § 18 anerkannt sind, unterliegen dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion, soweit öffentliches Recht angewendet wird.
	d) Das <b>Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung</b> vom 28. September 1986:
Rahmenlehrplan	§ 6. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben. Abs. 3 wird zu Abs. 2.

***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):***

Rahmenlehrplan	§ 6 Abs. 1: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion bestimmt die Unterrichtsfächer und erlässt für alle Jahreskurse einen Rahmenlehrplan.
----------------	--

§ 7. Die Lehrkräfte benötigen ein von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion anerkanntes Fähigkeitszeugnis. Sie kann Ausnahmen bewilligen, ebenso der Schulträger bei nebenamtlichen Lehrkräften des Jahreskurses.

Fach- und  
Lehrpersonal

e) Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999:

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann weitere Lehrdiplome anerkennen, sofern die dazu führenden Ausbildungen in inhaltlicher und qualitativer Hinsicht den zürcherischen entsprechen.

Anerkennung  
anderer  
Lehrdiplome

**Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):**

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind. Der Regierungsrat legt die Unterrichtsfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest. Er bezeichnet die für eine breite Lehrbefähigung notwendigen obligatorischen und frei wählbaren Fächer.

Abs. 3 unverändert.

Lehrkräfte für  
die Primarstufe

**Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):**

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Regierungsrat legt die Fächerkombinationen von vier Unterrichtsfächern gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest. Er kann ein fünftes Fach als Zusatzfach obligatorisch erklären.

Lehrkräfte  
für die  
Sekundarstufe I

**Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):**

§ 18. Der Regierungsrat kann für Fachlehrkräfte an der Primar- und Sekundarstufe I Bestimmungen über eine Ausbildung ohne vorheriges Basisstudium und ohne ausserschulisches Praktikum erlassen.

Der Regierungsrat kann für die gemäss § 7 Abs. 2 zugelassenen Lehrkräfte der Volksschule besondere Ausbildungsgänge festlegen.

Fachlehrkräfte

***Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé und Charles Spillmann (Variante Bildungsrat als beratendes Organ):***

- Weiterbildung* § 21. Abs. 1 unverändert.  
*Die für das Bildungswesen zuständige Direktion regelt die obligatorische Weiterbildung. Sie kann berufsbegleitend oder berufunterbrechend ausgestaltet werden.*
- f) Das **Fachhochschulgesetz** vom 27. September 1998:  
*Aufgaben des Schulrates* § 26 Abs. 2 Ziffer 8 wird aufgehoben.  
*Rechtspflege* § 49. Entscheide des Fachhochschulrates sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes weiterziehbar.  
 Entscheide der Organe der staatlichen Schulen unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion.  
 Entscheide der nichtstaatlichen Schulen unterliegen dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion, soweit öffentliches Recht angewendet wird.
- g) Das **Gesetz über die Universität Zürich (Universitätsgesetz)** vom 15. März 1998:  
*Bildungsrat* § 27 wird aufgehoben. |  
*Rechtspflege* § 46. Abs. 1 unverändert.  
 Entscheide der übrigen Organe der Universität unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Medizinalgesetzgebung.  
 Abs. 3–6 werden aufgehoben.
- II. Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt. |

**B. Beschluss des Kantonsrates  
über die Abschreibung von Vorstössen**

I. Es werden als erledigt abgeschrieben:

- a) Motion KR-Nr. 35/1997 betreffend Schaffung eines Bildungsgesetzes für das gesamte Bildungswesen im Kanton Zürich;
- b) Motion KR-Nr 95/1999 betreffend eines neuen Rekursrechts für die Universität.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 12. März 2002

Im Namen der Kommission für Bildung und Kultur

Der Präsident:  
Oskar Bachmann

Der Sekretär:  
Roland Brunner